

Entwurf eines 3. Bürokratieentlastungsgesetzes (Stand 9.9.2019)

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Maßnahmen, die Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung von Bürokratie entlasten:

1. Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz, (bisher 17.500 Euro)
2. Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung (§ 40 b Abs. 3 EStG)
3. Anhebung der Steuerbefreiung von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung, (§ 3 Nr. 34 EStG)
4. Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung
 - a) bei kurzfristiger Beschäftigung von max. 18 zusammenhängenden Arbeitstagen von 72 Euro auf 120 Euro (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
 - b) bei durchschnittlichem Arbeitslohn pro Stunde von 12 Euro auf 15 Euro (§ 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG)
5. NEU: Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte gem § 40a Abs. 7 EStG:

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.